
RICHTIGES VERHALTEN IN DER KRISE DES GESCHÄFTSPARTNERS

Online-Seminar, 06. Oktober 2020

Rechtsanwalt Wilken Beckering

AGENDA

- I Corona-Regeln zur Insolvenzantragspflicht
- II Corona-Regeln zum Anfechtungsrecht
- III Verträge in der Insolvenz



DAS COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ

Corona-Regeln zur Insolvenzpflicht



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ

AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Allgemeine Regelung

- Insolvenzantragspflicht: gilt nur für Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) und kapitalistische Personengesellschaften (insbs. GmbH & Co. KG), (§ 15a Abs. 1 InsO).
- Keine Antragspflicht für natürliche Personen oder Personengesellschaften mit (mindestens) einer natürlichen Person als Vollhafter (Einzelkaufleute, oHG, KG)
- Insolvenzgründe mit Antragspflicht:
 1. Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und
 2. Überschuldung (§ 19 InsO).
- Antragsfrist: drei Wochen ab Eintritt des Insolvenzgrundes.



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ

AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Allgemeine Regelung

- Zahlungsunfähigkeit
 - § 17 Abs. 2 InsO: Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähig ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.
 - BGH: Die Liquiditätslücke beträgt über einen Zeitraum von drei Wochen 10% der fälligen Gesamtverbindlichkeiten, es sei denn, die Lücke wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen und den Gläubigern ist ein Zuwarten unter den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten.



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Allgemeine Regelung

- Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit
- Schritt 1: Aufstellen der Liquiditätsbilanz auf den Stichtag

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
I. Unmittelbar verfügbare Aktiva (Zahlungsmittel) zum Bilanzstichtag		I. Unmittelbar fällige Passiva zum Bilanzstichtag	
1. Bankguthaben	10.000	1. Fällige Verbindlichkeiten aus L.L.	15.000
2. Kassenbestände	1.000	2. Fällige Verbindlichkeiten im Finanzbereich	2.000
3. Schecks	2.000	3. Sonstige Verbindlichkeiten (Steuern, Sozialabgaben)	500
4. fällige Forderungen (nur Finanzbereich!)	500		
Summe in EUR		Summe in EUR:	
Aktiva I	13.500	Passiva I	17.500
		Deckungslücke EUR	-4.000
		Deckungslücke %	-23%



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Allgemeine Regelung

- Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit
- Schritt 2: Entwicklung der Liquiditätsbilanz zum Liquiditätsplan

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
I. Unmittelbar verfügbare Aktiva (Zahlungsmittel) zum Bilanzstichtag:	13.500	I. Unmittelbar fällige Passiva zum Bilanzstichtag:	17.500
II. Innerhalb der nächsten 20 Tage verfügbare Aktiva		II. Innerhalb der nächsten 20 Tage fällige Verbindlichkeiten	
1. fällige Wechsel	100	1. Verbindlichkeiten aus L.L	6.000
2. fällige Forderungen aus L.L	5.000	2. Verbindlichkeiten im Sektor Finanzen	1.000
3. fällige Forderungen im Sektor Finanzen	0	3. sonstige Verbindlichkeiten	500
Summe in EUR Aktiva I + II	18.600	Summe in EUR: Passiva I + II	25.000
		Deckungslücke EUR	-6.400
		Deckungslücke %	-26%



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Allgemeine Regelung

- Überschuldung:
 - § 19 Abs. 2 InsO: Überschuldung liegt vor, wenn (1) das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, (2) es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.
 - (1) Überschuldungsprüfung: bei Vermögen wahre Werte, bei Schulden nur echte Schulden und Rückstellungen ansetzen
 - (2) Fortbestehensprognose positiv, wenn die Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum erhalten bleibt.
 - Prognosezeitraum (gegenwärtig): laufendes und kommendes Geschäftsjahr



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Corona-Regelung

- Insolvenzantragspflicht war generell vom 01. März bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.
- Seit dem 01. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nur noch Aussetzung der Antragspflicht (allein) bei Überschuldung.
- Zahlungsunfähigkeit ist also ab dem 01. Oktober 2020 wieder Insolvenzgrund.
- Ausnahme 1: Insolvenzreife beruht nicht auf Folgen der Corona-Epidemie oder
- Ausnahme 2: keine Aussichten auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit (nur bis 30. September 2020).
- Vermutungsregel: „Beruhen auf Corona-Epidemie“ wird vermutet, wenn Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war.



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ AUSSETZUNG DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT

Corona-Regelung

- Zukünftige (mögliche!) Rechtslage nach dem Referenten-Entwurf zum Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 18. September 2020
 - Gesetzlicher Prognosezeitraum:
12 Monate (statt bislang - unregelt - laufendes und folgendes Geschäftsjahr)
 - Vorübergehende Corona-Regelung zum Prognosezeitraum:
4 Monate
- Folge Corona-Regelung: Unternehmer müssen selbst bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit im fünften Monat keinen Insolvenzantrag wegen Überschuldung stellen; überschaubarer Zeitraum für die Fortbestehensprognose



DAS COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ

Corona-Regeln zum Anfechtungsrecht



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ ERLEICHTUNGEN IM ANFECHTUNGSRECHT

Insolvenzanfechtung: Was ist das eigentlich?

- Durch die Insolvenzanfechtung kann der Insolvenzverwalter Rechtshandlungen, i.d.R. Zahlungen, wieder rückgängig machen, wenn durch sie die anderen Insolvenzgläubiger benachteiligt worden sind.
- Der Anfechtungsgegner muss die erhaltene Leistung, i.d.R. Geld, an die Insolvenzmasse erstatten.
- Im Gegenzug lebt die bereits befriedigte Forderung des Anfechtungsgegners wieder auf.
- Diese Forderung ist aber nur Insolvenzforderung, so dass er sie zur Insolvenztabelle anmelden kann.
- Auf diese Forderung entfällt nur die Insolvenzquote.



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ ERLEICHTUNGEN IM ANFECHTUNGSRECHT

Allgemeine Regelung

- Leistungen, die genau wie vereinbart („kongruent“) erbracht werden, sind nur dann anfechtbar, wenn Empfänger Zahlungsunfähigkeit (ZU) des Schuldners kannte oder Umstände kannte, die zwingend auf ZU schließen ließen (vgl. § 130 InsO).
- Leistungen, die nicht genau („*nicht*“, „*nicht in der Art*“, „*nicht zu der Zeit*“ also „inkongruent“) wie vereinbart erbracht werden, sind ohne Kenntnis des Empfängers von der ZU des Schuldners anfechtbar (vgl. § 131 InsO).
- Anfechtungszeitraum: bis zu drei Monate vor dem Insolvenzantrag
- Rechtsfolge: Empfänger muss Zahlung an Masse erstatten und erhält im Gegenzug nur eine Insolvenzforderung (Quote!)



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ ERLEICHTUNGEN IM ANFECHTUNGSRECHT

Corona-Regelung

- Im Aussetzungszeitraum sind kongruente Leistungen bei späterer Insolvenz generell nicht anfechtbar.
- Im Aussetzungszeitraum sind bestimmte inkongruente Leistungen bei späterer Insolvenz nicht anfechtbar, z. B. Forderungsabtretung statt Zahlung („*nicht in der Art*“), Verkürzung Zahlungsfrist („*nicht in der Zeit*“), Zahlung durch verbundenes Unternehmen („*nicht in der Art*“).
- Folge: mehr Flexibilität bei abweichenden Zahlungswegen, Zahlungsarten und Zahlungsfristen führt zu geringerem Anfechtungsrisiko.
- ABER: Anfechtungsrisiko hängt seit dem 01. Oktober 2020 vom Insolvenzgrund ab:
Seit dem 01. Oktober 2020 wieder übliches Anfechtungsrisiko, wenn Zahlungen im Anfechtungszeitraum von zahlungsunfähigem Schuldner kommen.



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ ERLEICHTUNGEN IM ANFECHTUNGSRECHT

Fallbeispiel Insolvenzanfechtung (1)

Der Reisevermittler V erhält von seinem Reiseveranstalter R aufgrund des mit ihm geschlossenen Jahresvertrages aufgrund monatlicher Abrechnung Zahlungen mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen. Als er am 01. Oktober 2020 hört, dass R aufgrund der Corona-Pandemie in finanziellen Schwierigkeiten ist, verlangt er nunmehr, dass R ab sofort bereits nach 30 Tagen zahlt. R beugt sich dem Druck und zahlt die September-Abrechnung bereits Ende Oktober 2020. Allerdings stellt R zwei Wochen später wegen Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag. Der Insolvenzverwalter verlangt von V die Rückerstattung dieser Zahlung des R. Zu Recht?



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ ERLEICHTUNGEN IM ANFECHTUNGSRECHT

Lösung Insolvenzanfechtung (1)

Die Insolvenzanfechtung ist berechtigt. V hat von R etwas verlangt, auf das er nach dem Vertrag keinen Anspruch hatte, nämlich die Zahlung der September-Abrechnung im Oktober statt im November. V hat also „*nicht zu der Zeit*“ geleistet. Die Leistung war damit „*inkongruent*“. Eine inkongruente Leistung im Monat vor einem Insolvenzantrag ist immer anfechtbar. V hat die Zahlung damit an den Insolvenzverwalter zurückzuerstatten.

Andere Lösung wegen Corona-Regelungen?

Nach den Corona-Regelungen sind Anfechtungen wegen inkongruenter Leistungen im Aussetzungszeitraum nur bedingt anfechtbar. Insbesondere gelten Zahlungszielverkürzungen nicht als „inkongruent“. ABER: R hat Insolvenzantrag nicht im Aussetzungszeitraum gestellt, der für Zahlungsunfähigkeit nur bis zum 30.09.2020 lief, sondern später. Also gelten allgemeine Regeln.



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ ERLEICHTUNGEN IM ANFECHTUNGSRECHT

Fallbeispiel Insolvenzanfechtung (2)

Die Hotel GmbH H engagiert den Techniker T Anfang Oktober 2020, für eine kleine Hochzeitsfeier die Ton- und Lichttechnik zur Verfügung zu stellen. Am Tag der Hochzeitsfeier erhält die H einen Steuerbescheid des Finanzamtes, durch den sie zahlungsunfähig wird. T führt am Abend den Auftrag durch. Als T 35 Tage später von dem Steuerbescheid gegen H erfährt, befürchtet er die Zahlungsunfähigkeit der H und stellt schnell seine Rechnung. H zahlt zwar am Folgetag mit den letzten Mitteln, stellt jedoch noch am selben Tag einen Insolvenzantrag. Der Insolvenzverwalter ficht die Zahlung gegenüber T an. Zu Recht?

Abwandlung

T stellt am Tag nach der Hochzeitsfeier seine Rechnung, die H eine Woche später bezahlt. Am nächsten Tag stellt H einen Insolvenzantrag. Von dem Bescheid des Finanzamtes gegen H hatte T am Tag der Feier erfahren. Wäre eine Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters der H gegenüber T erfolgreich?



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ ERLEICHTUNGEN IM ANFECHTUNGSRECHT

Lösung Fallbeispiel Insolvenzanfechtung (2)

Die Anfechtung der Zahlung von H an T berechtigt. T hat zwar genau das erhalten, was vertraglich vereinbart war („kongruente Leistung“), allerdings kannte er wohl die Zahlungsunfähigkeit der H, als er die Zahlung erhielt. Die Zahlung fällt auch in den Anfechtungszeitraum.

Die Corona-Regeln helfen ihm nicht: Der Aussetzungszeitraum für die Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit ist am 30.09.2020 ausgelaufen. Damit entfallen auch die Corona-Privilegierungen für kongruente Zahlungen von zahlungsunfähigen Schuldern.

Lösung Abwandlung:

T hat die Zahlung als sogenanntes „Bargeschäft“ erhalten, d.h. unmittelbarer Austausch von Leistung und gleichwertiger Gegenleistung. Eine Anfechtung ist damit ausgeschlossen.

Maximaler Zeitraum für die „Unmittelbarkeit“ des Leistungsaustausches beträgt 30 Tage.



COVID-19 INSOLVENZ-AUSSETZUNGSGESETZ ERLEICHTUNGEN IM ANFECHTUNGSRECHT

Handlungshinweise:

- Versuchen Sie, Ihre Geschäfte nach Möglichkeit als Bargeschäft abzuwickeln:
Gleichwertigkeit (Kongruenz) der ausgetauschten Leistungen (Qualitätskriterium)
Unmittelbarkeit des Leistungsaustausches (Zeitkriterium)
- Vermeiden Sie Abweichungen des tatsächlichen vom vereinbarten Leistungsaustausch.
Mit andern Worten: Vermeiden Sie inkongruente Leistungen.



AUF WAS IST NOCH VERLASS?

Verträge in der Insolvenz



DAS SCHICKSAL VON VERTRÄGEN IN DER INSOLVENZ

Welche Verträge sind zu unterscheiden?

- (1) Gegenseitige Verträge, insb. Lieferverträge
- (2) Mietverträge über unbewegliche Gegenstände (Geschäftsräume, Wohnungen, Veranstaltungsorte)
- (3) Auftragsverhältnisse, insbesondere Handelsvertreterverträge
- (4) Dienstverträge



DAS SCHICKSAL VON VERTRÄGEN IN DER INSOLVENZ

(1) Gegenseitige Verträge, insb. Lieferverträge, Mietverträge über bewegliche Sachen

- Der Insolvenzverwalter kann wählen, ob einen gegenseitigen Vertrag, insb. Liefervertrag, erfüllen möchte oder nicht, wenn beidseitig noch Leistungen offen sind.
- Wählt er Erfüllung, wird der Vertrag ganz normal wie ohne Insolvenz abgewickelt.
- Wählt er Nichterfüllung, kann keine Partei mehr die Leistung fordern.
- Vertragspartner hat dann Schadensersatzanspruch, der zur Insolvenztabelle angemeldet werden kann (Quote!)



DAS SCHICKSAL VON VERTRÄGEN IN DER INSOLVENZ

(2) Mietverträge über unbewegliche Gegenstände (Geschäftsräume, Wohnungen, Veranstaltungsorte)

- Mietverträge über unbewegliche Gegenstände werden durch Insolvenz zunächst nicht berührt.
- In der Mieterinsolvenz schuldet Insolvenzverwalter die Miete in voller Höhe.
- In der Mieterinsolvenz hat Verwalter aber Sonderkündigungsrecht mit Frist von 3 Monaten zum Monatsende, wenn keine kürzere Frist vereinbart war.
- In der Mieterinsolvenz kann Vermieter nicht kündigen wegen Zahlungsverzuges des Mieters aus der Zeit vor dem Insolvenzantrag.
- In der Vermieterinsolvenz wird das Mietverhältnis ganz normal fortgesetzt.



DAS SCHICKSAL VON VERTRÄGEN IN DER INSOLVENZ

(3) Auftragsverhältnisse, insbesondere Handelsvertreterverträge

In der Insolvenz des Auftraggebers (z. B. Reiseveranstalter)

- Handelsvertretervertrag ist Auftragsverhältnis und wird damit durch Insolvenzeröffnung des Auftraggebers (Reiseveranstalter) kraft Gesetzes beendet.
- Eine Kündigung durch den Handelsvertreter (z. B. Reisevermittler) ist nicht erforderlich.
- Es kann sich aber Notgeschäftsführungsbefugnis für den Handelsvertreter ergeben.
- Zwischen Insolvenzantrag und Insolvenzeröffnung ergibt sich Sonderkündigungsrecht zugunsten des Handelsvertreters, wenn Vertragsfortsetzung unzumutbar ist.
- Ansprüche des Handelsvertreters aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung sind bloße Insolvenzforderungen (Quote!)



DAS SCHICKSAL VON VERTRÄGEN IN DER INSOLVENZ

(4) Dienstverträge

In der Insolvenz des Handelsvertreters (z. B. Reisevermittler)

- Aus Sicht des Handelsvertreters ist Handelsvertretervertrag ein Dienstvertrag.
- Dieser wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt, bleibt also bestehen.
- Unternehmer (z. B. Reiseveranstalter) hat aber außerordentliches Kündigungsrecht, wenn Fortsetzung des Vertrages für Unternehmer unzumutbar ist, z. B. weil Leistungsfähigkeit des Handelsvertreters gefährdet ist.
- ABER: Ansprüche des Reiseveranstalters aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung des Handelsvertreters sind bloße Insolvenzforderungen (Quote!)



REFERENT



WILKEN BECKERING



Partner | Rechtsanwalt

BEITEN BURKHARDT
Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf

Praxisgruppe

Corporate / M&A

T +49 211 518989185

E Wilken.Beckering@bblaw.com

Spezialgebiete

- Insolvenzrecht
- Sanierung & Restrukturierung
- Mergers & Acquisitions
- Corporate

Sprachen

Deutsch, Englisch



BEITEN BURKHARDT AUF EINEN BLICK



DIE KANZLEI

Als eine der führenden Wirtschaftskanzleien Deutschlands deckt BEITEN BURKHARDT alle Bereiche des Wirtschaftsrechts ab. Geschäftspartner wie multinationale Konzerne, börsennotierte Aktiengesellschaften und mittelständische Unternehmen ebenso wie Stiftungen und die öffentliche Hand vertrauen auf unsere Beratung.

Persönliche, vertrauensvolle Beratung zeichnet uns aus. Als Mandant treffen Sie bei uns nicht nur auf rund 300 strategisch denkende Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Sie treffen auf rund 300 engagierte Business Partner, die ein besonderes Gespür für Ihr Anliegen haben und gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen entwickeln.



INTERNATIONALE STRATEGIE

Bereits 1992 haben wir als eine der ersten deutschen Kanzleien ein Büro in Moskau eröffnet und sind seit 1995 in China etabliert. Unsere internationale Strategie stützt sich auf drei Säulen:

9

Standorte

- Lokale Marktkenntnis
- Deutschland (Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München)
- Belgien (Brüssel)
- Russland (Moskau und St. Petersburg)
- China (Beijing)

8

Kompetenzzentren

- Binationale Wirtschaftsbeziehungen
- Profundes Wissen über regionale Gegebenheiten
- Agile Teams in Abhängigkeit vom Mandat
- Maßgeschneiderte Beratung deutscher und internationaler Mandanten

weltweit

Weltweites Netzwerk

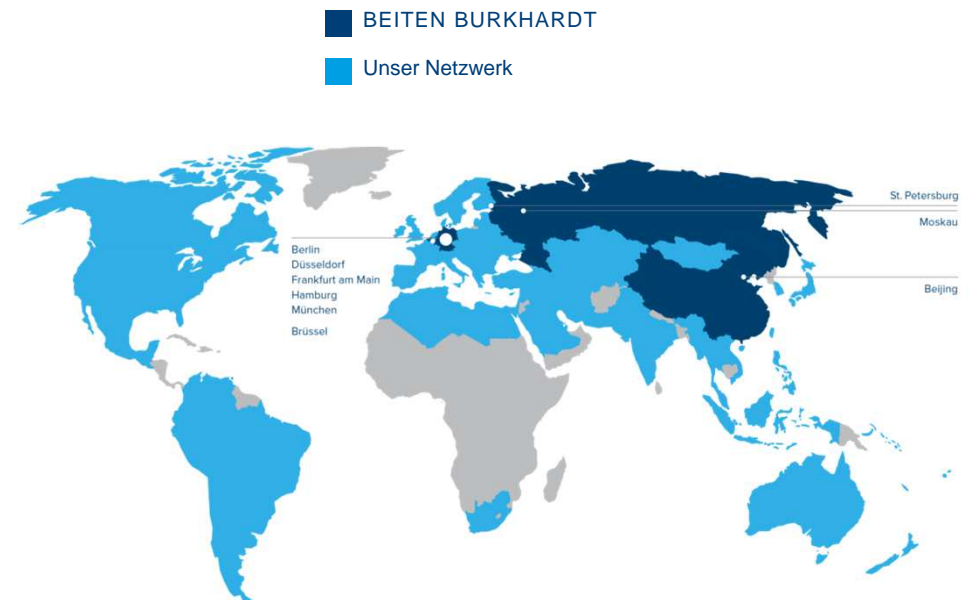
- Exzellente Partnerkanzleien
- Jahrelange vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit
- Zahlreiche Jurisdiktionen und Regionen der Welt



WELTWEITES NETZWERK

BEITEN BURKHARDT gehört keinem formalen Verbund an. Wir haben uns vielmehr aus langfristig erfolgreichen Beziehungen in zahlreichen Jurisdiktionen und Regionen ein eigenes, weltumspannendes Netzwerk aufgebaut. Dieses basiert auf gegenseitigem Vertrauen sowie auf gemeinsamen Werten und Qualitätsvorstellungen.

Ganz gleich, wo Sie sind oder wo sich Ihr Ziel befindet, ob in Nord-, Mittel- und Südamerika, Nord- und Westeuropa, ob in Osteuropa, Russland oder Asien, im Mittleren Osten, in Afrika, Ozeanien oder im Pazifikraum – wenden Sie sich gerne an uns.



STANDORTE

BERLIN

BEITEN BURKHARDT
Lützowplatz 10
10785 Berlin
T +49 30 26471-0
F +49 30 26471-123
E bblaw-berlin@bblaw.com

DÜSSELDORF

BEITEN BURKHARDT
Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
T +49 211 518989-0
F +49 211 518989-29
E bblaw-duesseldorf@bblaw.com

FRANKFURT

BEITEN BURKHARDT
Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 756095-0
F +49 69 756095-512
E bblaw-frankfurt@bblaw.com

HAMBURG

BEITEN BURKHARDT
Neuer Wall 72
20354 Hamburg
T +49 40 688745-0
F +49 40 688745-9
E bblaw-hamburg@bblaw.com

MÜNCHEN

BEITEN BURKHARDT
Ganghoferstraße 33
80339 München
T +49 89 35065-0
F +49 89 35065-123
E bblaw-muenchen@bblaw.com

BRÜSSEL

BEITEN BURKHARDT
Avenue Louise 489
1050 Brüssel, Belgien
T +32 2 6390000
F +32 2 7322353
E bblaw-bruessel@bblaw.com

MOSKAU

BEITEN BURKHARDT
Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau, Russland
T +7 495 2329635
F +7 495 2329633
E bblaw-moskau@bblaw.com

ST. PETERSBURG

BEITEN BURKHARDT
Marata Str. 47-49
Lit. A, office 402
191002 St. Petersburg, Russland
T +7 812 4496000
F +7 812 4496001
E bblaw-stpetersburg@bblaw.com

BEIJING

BEITEN BURKHARDT
Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
Chao Yang District
100020 Beijing, China
T +86 10 85298110
F +86 10 85298123
E bblaw-beijing@bblaw.com

